

Artikel 72**Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen aus.**

Materialien und Literatur: wie zu Art. 66

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Verfassungsrechtliche Regelung. Bis zur Bildung des Staatsrates hatte der Präsident der Volkskammer den Termin für Neuwahlen anzuberaumen (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 a. F.). Mit der Bildung des Staatsrates durch Gesetz vom 12. 9. 1960¹ wurde dem Staatsrat in Art. 106 n.F. die Kompetenz zur Ausschreibung der Wahlen zur Volkskammer übertragen.
- 2 b) Nach § 6 des Wahlgesetzes von 1963² waren die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen vom Staatsrat der DDR auszuschreiben und von ihm der Wahltermin festzulegen.
- 3 2. Art. 72 wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert.

II. Die Ausschreibung der Wahlen

- 4 1. Art. 72 bedeutet hinsichtlich der Ausschreibung der Wahlen zur Volkskammer keine Änderung der Rechtslage. Hinsichtlich der Ausschreibung der Wahlen zu den anderen Volksvertretungen, d. h. der örtlichen Volksvertretungen, erhielt der Inhalt des § 6 des Wahlgesetzes von 1963 Verfassungsrang.
- 5 2. Die Ausschreibung von Wahlen bedeutet zunächst einmal den Beschluß, daß Wahlen stattfinden sollen. Außerdem wird mit der Ausschreibung auch der Wahltermin festgesetzt. Schließlich umfaßte die Kompetenz der Ausschreibung der Wahlen zunächst auch die Befugnis, das Wahlverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu ordnen. Von letzteren hatte der Staatsrat mit seinen Erlassen vom 31. 7. 1963, 2. 7. 1965 und 25. 2. 1974³ (s. Rz. 5, 6 zu Art. 22) Gebrauch gemacht. Das Wahlgesetz von 1976⁴ regelte sodann aber das Wahlverfahren unmittelbar. Die vom Staatsrat gegebene Wahlordnung wurde aufgehoben (§ 49 Abs. 2 a.a.O.).

1 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).

2 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31.7.1963 (GBl. I S. 97) i. d.F. der Gesetze vom 13.9.1965 (GBl. I S. 207), vom 2. 5. 1967 (GBl. I S. 57) und vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 1).

3 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 99), Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Neufassung des Erlasses über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) vom 2. 7. 1965 (GBl. I S. 143), Änderungserlaß vom 25. 2. 1974 (GBl. I S. 92).